



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

22. Juni 2010

DRINGEND

Eidg Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Hiermit erhebe ich namens des VgT

### **Verwaltungsbeschwerde**

gegen die

**Schweizerischen Bundesbahnen SBB**

wegen

### **Verletzung der Demonstrationsfreiheit gemäss Artikel 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).**

Vorbemerkung:

Für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde machen wir Bundesrat Leuenberger persönlich politisch verantwortlich.

Nachdem er die Zensur eines TV-Spots des VgT gutgeheissen hatte und die Schweiz deshalb vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit verurteilt wurde, hat er die Behandlung solcher Beschwerden an seine Beamten delegiert. Das ist ein mehr als billiger Versuch, sich der politischen Verantwortung zu entziehen.

Wir ersuchen Sie, ihn über vorliegende Beschwerde zu informieren. Er wird sich sich später nicht damit herausreden können, nichts davon gewusst zu haben.

## **Begründung der Beschwerde**

### **A. Sachverhalt**

1

Am 18. Juni 2010 berichteten die Medien über die Eröffnung einer Botox-Walk-in-Praxis anfangs Juli im Bahnhof Luzern. Die Produktion des Schönheitsmittels Botox (Anti-Falten-Mittel) ist mit grausamer Tierquälerei verbunden. Siehe [www.vgt.ch/doc/botox](http://www.vgt.ch/doc/botox)

2

Tierquälerei bloss aus Eitelkeit ist verwerflich und Botox deshalb tierschützerisch umstritten.

3

Am 19. Juni 2010 ersuchte der VgT die SBB um Bewilligung einer tierschützerischen Kundgebung gegen Botox am 3. Juli 2010 im Shopping-Bereich des Bahnhofs Luzern, wo sich auch die neue Botox-Praxis befindet. Organisation der Kundgebung: Verteilen von Flugblättern durch 8 Personen, aufgeteilt in mobile Zweiergruppen im Bereich Bahnhofplatz und Bahnhofshopping.

4

Am 21. Juni 2010 lehnten die SBB das Gesuch mit der Begründung ab, Aktionen und Kundgebungen mit politischem Inhalt würden grundsätzlich nicht bewilligt (Beilage 1).

### **B. Rechtliches**

5

Die SBB sind eine staatliche Institution (Anstalt des öffentlichen Rechts) und sind deshalb unmittelbar an die Grundrechte gebunden (Beilage 2).

6

Der Publikumsbereich von Bahnhöfen ist öffentlicher Grund. Die grundsätzliche Verweigerung von Tierschutz-Kundgebungen verletzt die Meinungsäusserungsfreiheit und die Demonstrationsfreiheit gemäss Artikel 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

7

Die SBB haben keine konkreten Gründe für die Nichtbewilligung vorgebracht, sondern sich auf interne Richtlinien berufen, denen nach aussen, gegenüber Dritten, keinerlei rechtliche Wirkung zukommt.

8

Die Verweigerung der Kundgebung, die vom VgT bewusst als kleine Flugblattaktion - ohne Megafone, ohne Transparente und ohne Menschenansammlungen - geplant wurde, hätte den Fussgängerverkehr nicht in nennenswerter Weise gestört und den Gemeingebrauch dieses öffentlichen Bereiches kaum überstiegen.

9

Die Berufung der SBB auf einen internen Grundsatz, keine Aktionen und Kundgebungen mit politischem Inhalt zu bewilligen, stellt keine EMRK-konforme Rechtfertigung dar.

10

Darüber hinaus ist es auch scheinheilig, wenn die SBB so tun, als lasse sie nur politisch neutrale Aktivitäten im öffentlichen Bereich ihrer Bahnhöfe zu, wenn sie tatsächlich - wie in diesem Fall - umstrittenes Gewerbe (Botox-Praxis) zulassen. Dies entlarvt das Verhalten der SBB als einseitig gewinnorientiert: politisch umstrittene Aktivitäten lassen die SBB zu, wenn sie daran verdienen - nicht-gewinnorientierte, gemeinnützige Aktivitäten (Tierschutz) werden dagegen untersagt.

11

Es liegt insgesamt eine krasse, menschenrechtswidrige Verletzung der Meinungsäusserungs- und Demonstrationsfreiheit vor. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüssen

### **Beilagen:**

1 Entscheid der SBB

2 Die Grundrechtsbindung öffentlicher Unternehmen